

Satzung

Gegründet am 21. Februar 2001

Satzungsänderung vom 13. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen jungundjetzt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, unter der Nr. VR 20928 NZ, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Rat- und Hilfe suchenden Kindern und Jugendlichen, aller Nationalitäten, Konfessionen und Weltanschauungen über das Medium Internet und den hierfür eigens eingerichteten Dienst der jugendnotmail.de durch fachlich kompetente und kostenlose Beratung Hilfestellung und Lösungsvorschläge bei sozialen, seelischen Problemen anzubieten. Um dies zu erreichen, erfüllen Beraterinnen und Berater diese Aufgaben.

Ratsuchenden in der aktuellen Situation so konkret und kompetent wie möglich zu antworten, damit es ihnen nach der Beratung subjektiv besser geht.

Ratsuchenden Lösungswege und Kompetenzen vermitteln, die es ihnen in Zukunft vermehrt ermöglichen, sich selber Hilfe zu organisieren und unabhängig von professioneller Hilfe zu werden.

Ratsuchende an Fachpersonal vor Ort weiterleiten bzw. verweisen, wenn das möglich, angemessen oder erforderlich ist.

Den kontinuierlichen Ausbau von Kooperationen und die Vernetzung mit etablierten stationären Beratungsstellen anderer Organisationen.

Die Einbeziehung engagierter Menschen aller Altersklassen in die niederschwellige Beratung und Förderung ehrenamtlichen Engagements, im kaufmännischen und sozialen Bereich. Sowie die Ausbildung von Praktikanten, die auf das Berufsleben vorbereitet werden.

2. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge und Spenden auf Beschluss des Vorstandes bereit. Wobei er sich nicht verschulden darf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

§ 4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Bei Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - 2.1. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - 2.2. durch Austritt,
 - 2.3. durch Ausschluss,
 - 2.4. durch Streichung in der Mitgliederliste.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Jahresbeitrag kann anteilig nicht zurückgezahlt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Vor dem gegenüber dem Mitglied zu begründenden Ausschluss ist ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Falls Vorschüsse auf den zu zahlenden Betrag gezahlt wurden, werden diese auch anteilig nicht zurückerstattet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung i.d.R. alle 2 Jahre bestimmt.
3. Ehrenmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter können von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführenden Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus dem (die) erste(n) Vorsitzende(n) und dem (die) zweite(n) Vorsitzende(n) besteht. Beide vertreten gemeinsam. Im Krankheitsfall eines Vorsitzenden vertritt ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, z.B. im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a u. 26 EStG
3. Den erweiterten Vorstand bilden ein Schatzmeister, ein Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 1.4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - 1.5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 2.2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - 2.3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Schatzmeisterberichtes,
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 2.5. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 2.6. Änderung der Satzung,
 - 2.7. Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail (falls Account vorhanden) oder per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben (E-Mail oder Brief) gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der gültigen Stimmen; bei der Auflösung des Vereins ist eine 9/10 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
2. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, das Stadtteilzentrum Steglitz e.V. Ostpreußendamm 156, 12207 Berlin der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird hiermit bestätigt.

Zur Kenntnis genommen, Berlin den 12.07.2016



Claudine Krause
1. Vorsitzende



Dr. Stephanie Gießen
2. Vorsitzende